



weit gehen, daß der Verwaltung die Berufung auf eine unrechte Formulierung untersagt wäre. Könnte man daher nicht die Neufassungen des Wortlauts von Rechtsvorschriften bei Rechtsbereinigungen und sonstigen Neufassungen im Sinne der Rechtsquellenlehre unterhalb der Verwaltungsvorschrift als eigene Kategorie führen?

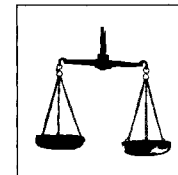
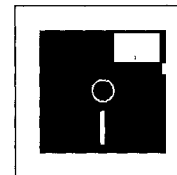
Noch eine Bemerkung zum Schluß: Ich halte das hier geschilderte und interpretierte Vorgehen des Staates für begrüßenswert. Wenn die ministerielle Bürokratie mit bereinigender Kraft Texte fixieren dürfte oder die gesetzgebenden Gremien Neufassungen komplett absegnen müßten, verliert der Bürger dadurch mehr, als die Juristen an Rechtssicherheit gewinnen. Der Verweis auf Preußen und die USA hilft für Details wenig, wenn man nicht das gesamte Rechtssystem betrachtet. Ich halte auch Kosten-/Nutzen-Erwägungen einerseits im staatlichen und andererseits im Bereich der Rechtsanwender für legitim, selbst wenn es dabei zu kleineren Verwerfungen mit wissenschaftsmethodischen Fragen kommt. Daher kann dem Juristen weiterhin empfohlen werden, mit bewährten gedruckten oder elektronischen Textausgaben seriöser Häuser zu arbeiten. Bei der Fülle der Aufmerksamkeiten, die man dabei ohnehin walten lassen muß (gibt es noch eine generellere und speziellere Regelung oder Ausnahmen, gibt es jüngste noch nicht berücksichtigte Änderungen, widerspricht die Stelle höherrangigem Recht, gibt es Rechtsprechung, die überraschende Interpretationen enthält etc.), muß man eben auch die Überlegungen mit einbeziehen, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, daß die Formulierung durch eine fehlerhafte Neufassung, eine fehlerhafte Konsolidierung, einen Druckfehler etc. unrichtig ist, um dann anhand des gedruckten Bundesgesetzblattes die Änderungskette zu prüfen.

*Gesamtbewertung:
Begrüßenswerte Praxis*

jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip

Indizierung eines Computerspiels kein enteignungsgleicher Eingriff

OLG Köln, Urteil vom 16. September 1993 (7 U 72/92)



Leitsätze

1. Wird aus dem umfangreichen Programm eines Herstellers von Computerspielen ein einzelnes Spiel von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPS) indiziert, so stellt dies regelmäßig keinen enteignungsgleichen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Herstellers dar, weil hierdurch der Betrieb als solcher in seinem ungestörten Funktionieren nicht berührt wird.
2. Der BPS obliegt die Pflicht, bei der Entscheidung über Indizierungsanträge die Verfahrensvorschriften einzuhalten und Indizierungen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auszusprechen, nicht als Amtspflicht gegenüber demjenigen, der mit dem indizierten Medium nur Handel treibt.
3. Es stellt einen Amtsmissbrauch dar, wenn das zur Entscheidung berufene Gremium der BPS ein Medium indiziert, ohne daß sich seine Mitglieder überhaupt einen Eindruck von seinem Inhalt verschafft haben oder ein gegen die Indizierung im vereinfachten Verfahren stimmendes Mitglied unter Verstoß gegen die Geschäftsverteilung durch ein zustimmungswilliges Mitglied ersetzt wird.
4. zum Umfang der gerichtlichen Überprüfung von Indizierungsentscheidungen unter Berücksichtigung der sog. Mutzenbacher-Entscheidung des BVerfG (NJW 1991, 1471).

(Eingesandt von VRiOLG Lothar Jaeger, Köln.)